

§ 1629 BGB

(1) Die [elterliche Sorge](#) umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine [Willenserklärung](#) gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die [elterliche Sorge](#) allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § [1628 BGB](#) übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist [unverzüglich](#) zu unterrichten.

(2) Der Vater und die [Mutter](#) können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § [1824 BGB](#) ein Betreuer von der Vertretung des Betreuten ausgeschlossen ist. Steht die [elterliche Sorge](#) für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Familiengericht kann dem Vater und der [Mutter](#) nach § [1789 Abs. 2 S. 3 und 4 BGB](#) die Vertretung entziehen; dies gilt nicht für die Feststellung der [Vaterschaft](#).

(2a) Der Vater und die [Mutter](#) können das Kind in einem gerichtlichen Verfahren nach § [1598a Abs. 2 BGB](#) nicht vertreten.

(3) Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet oder besteht zwischen ihnen eine Lebenspartnerschaft, so kann ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen, solange

1. die Eltern getrennt leben oder
2. eine Ehesache oder eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne von § 269 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 [FamFG](#) (des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) zwischen ihnen anhängig ist.

Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung und ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher [Vergleich](#) wirken auch für und gegen das Kind.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

(1) ...

(2) Der Vater und die [Mutter](#) können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § [1795 BGB](#) ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Steht die [elterliche Sorge](#) für ein Kind den Eltern

gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Familiengericht kann dem Vater und der [Mutter](#) nach § [1796 BGB](#) die Vertretung entziehen; dies gilt nicht für die Feststellung der [Vaterschaft](#).

(2a) - (3) ...